Stiftung Zentrale Stelle VERPACKUNGSREGISTER

PRESSEINFORMATION

Für mehr Transparenz und Wettbewerbsgleichheit: Verpackte Ware darf nur noch mit Registrierung verkauft werden

Osnabrück, 21. Juni 2022

Keine Ausnahmen mehr: Mit der Novelle des Verpackungsgesetzes muss sich jedes Unternehmen, das in Deutschland verpackte Waren in Verkehr bringt, bis zum 1. Juli 2022 im Verpackungsregister LUCID registrieren. Diese Pflicht gilt unabhängig von der jeweiligen Verpackungsart. Bei Verstößen drohen empfindliche Strafen.

Was ist der Hintergrund?

Die Novelle des Verpackungsgesetzes sorgt für mehr Wettbewerbsgleichheit, Transparenz und Fairness im Markt des Verpackungsrecyclings. Die Regeln für Unternehmen, die verpackte Waren in Verkehr bringen, werden konturierter und gleichzeitig auch transparenter. Niemand soll sich mehr seiner Produktverantwortung entziehen können. Der Markt des Verpackungsrecyclings kann nur funktionieren, wenn er finanziell gesund ist und jeder seinen Beitrag leistet.

Pflichten werden ausgeweitet: Jeder muss sich registrieren

Ein erster Schritt für mehr Fairness ist die Registrierung im Verpackungsregister LUCID. Die Pflicht, sich zu registrieren, bestand bislang nur für Unternehmen (im Verpackungsgesetz genannt), ihren Waren sogenannte "Verpackungen "Hersteller" die mit Systembeteiligungspflicht" in Verkehr bringen. Dazu zählen Verkaufs-, Um-, Service- und Versandverpackungen. Diese Verpackungsarten sind systembeteiligungspflichtig, weil sie typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen und durch diesen in den gelben Tonnen, Säcken und den verschiedenen Abfallbehältnissen für Papier und Glas (Tonne oder Container) entsorgt werden. Wer diese Verpackungen in Verkehr bringt, muss neben der Registrierung im Verpackungsregister LUCID zusätzlich die Pflichten der Systembeteiligung erfüllen und regelmäßig Meldungen zu den Verpackungsmengen abgeben.

Mit der Novelle des Verpackungsgesetzes tritt nun zum 1. Juli 2022 eine erweiterte Registrierungspflicht in Kraft. Jedes Unternehmen, das in Deutschland verpackte Ware in Verkehr bringt, muss sich bis zu diesem Zeitpunkt unter Angabe seiner Verpackungsarten im Verpackungsregister LUCID registrieren. Diese rechtliche Vorgabe gilt unabhängig von der jeweiligen Verpackungsart und somit auch für "Verpackungen ohne Systembeteiligungspflicht" wie z. B. Transport-, Mehrweg-, pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen oder industrielle Verpackungen. Wer bereits registriert ist und zusätzlich "Verpackungen ohne Systembeteiligungspflicht" in Verkehr bringt, muss die bestehende Registrierung bis zum 1. Juli 2022 um diese Angaben ergänzen (Änderungsregistrierung).



Was ändert sich noch zum 1. Juli 2022?

Es gelten direkte Prüfpflichten für elektronische Marktplätze. Diese müssen prüfen, ob die Händler, die auf ihren Plattformen ihre verpackten Waren anbieten, ihre verpackungsrechtlichen Pflichten erfüllen. Tun sie das nicht, dürfen die Marktplätze ihnen das Anbieten der Waren nicht mehr ermöglichen. Das Gleiche gilt für Fulfillment-Dienstleister. Diese dürfen ebenfalls ihre Leistungen nur noch gegenüber Kunden erbringen, die ihre verpackungsrechtlichen Pflichten erfüllen.

Auch Letztvertreiber von Serviceverpackungen sind dazu verpflichtet, sich im Verpackungsregister LUCID zu registrieren, wenn sie ihre unbefüllten Serviceverpackungen, wie Brötchentüten, Metzgerfolien, Imbissschalen, Pizzakartons, To-Go-Becher, Blumenfolien, Apothekendöschen usw., vorbeteiligt kaufen und damit das Recycling ihrer Verpackungen bereits bezahlt haben. Diese müssen den vorbeteiligten Kauf ihrer Serviceverpackungen dann im Verpackungsregister LUCID durch Anklicken einer Checkbox entsprechend bestätigen.

Was passiert, wenn man seinen Pflichten nicht nachkommt?

Wer gegen die gesetzlichen Vorschriften verstößt, darf seine verpackten Waren nicht vertreiben. Es gilt ein automatisches Vertriebsverbot. Zudem drohen hohe Bußgelder. Da das Verpackungsregister LUCID öffentlich ist, macht es das Fehlverhalten von Unternehmen direkt sichtbar.

Hier finden Sie weitere Informationen

Informationen zur Erfüllung der verpackungsrechtlichen Pflichten, zur Neu- und Änderungsregistrierung finden Sie im Themenpaket "Erweiterte Registrierungspflicht" in der Rubrik "Information & Orientierung", in den FAQ und in den weiteren Unterlagen auf der Webseite der Zentralen Stelle Verpackungsregister (ZSVR) unter www.verpackungsregister.org sowie auf den Social-Kanälen der ZSVR bei LinkedIn und Twitter.

Ansprechpartner:

Dr. Bettina Sunderdiek Tel.: +49 541 201971-13 Mobil: +49 160 84 33576

presse@verpackungsregister.org www.verpackungsregister.org Zentrale Stelle Verpackungsregister Öwer de Hase 18, 49074 Osnabrück